



Ichenhausen, den 17.05.2021

Einwilligung über die Weitergabe von Schülerunterlagen (BaySchO §37 und §39)

Um eine bestmögliche Förderung Ihres Kindes zu gewährleisten und es gut auf seinem weiteren schulischen Weg weiter zu begleiten, sind folgende Unterlagen der abgebenden Schule für uns wichtig. Wenn Sie mit der Weiterleitung der Unterlagen von der

Name der abgebenden Schule

An unsere Schule (siehe Briefkopf) einverstanden sind, kreuzen Sie „ja“ an. Falls Sie keine Weiterleitung wünschen, kreuzen Sie „nein“ an.

Zeugnisse

ja nein

(BaySchO §37 Satz1, Nr. 1e: „die sonstigen Zeugnisse in Abschrift und Übertrittszeugnisse in Abschrift oder im Original“)

Förderpläne (soweit vorhanden)

ja nein

(BaySchO §37 Satz1, Nr. 1l: „die Förderpläne“)

Erfolgte Maßnahmen, Diagnosen, Nachteilsausgleich, Notenschutz

ja nein

(BaySchO §37 Satz 1 Nr. 1i: „die schriftlichen Angaben über bereits erfolgte Maßnahmen und diagnostische Grundlagen bei Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf sowie Unterlagen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz“)

Sonderpädagogisches Gutachten/Stellungnahme (soweit vorhanden)

ja nein

(BaySchO §37 Satz 1 Nr. 1k: „die schriftlichen Stellungnahmen zum sonderpädagogischen Förderbedarf, insbesondere das sonderpädagogische Gutachten und den förderdiagnostischen Bericht“. Im Übrigen gilt: „Eine Weitergabe von Schülerunterlagen an andere Stellen ist nicht ohne Einwilligung zulässig.“ §39 Satz 3 BaySchO;)

Schülerlisten(Schulversäumnisse)

ja nein

(BaySchO §37 Satz1, Nr: 1n: „die Schülerlisten an Grundschulen und Mittelschulen“)

Schüler/Schülerin:

Name, Vorname

Geb.Dat.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter bis zur erfolgten Weiterleitung der Unterlagen widerruflich.

Datum

Schüler/in*

Erziehungsberechtigte/Personensorgeberechtigte

ab dem 14. Lebensjahr Unterschrift von Eltern, Schüler/in lt BaySchO § 38 III, §39 IV erforderlich
bei getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht – ist die Unterschrift von beiden notwendig